

# Lernplattformen in Schule und Unterricht

(Eine Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 4, Stand: September 2015)

## Allgemeine Informationen über Lernplattformen (z.B. Moodle)

Die Nutzung von Smartphones und die Kommunikation in sozialen Netzwerken sind aus der Welt unserer Schülerinnen und Schüler nicht mehr wegzudenken. Auch der Einsatz digitaler Endgeräte im Unterricht nimmt stetig zu, Stichwort: BYOD – Bring your own device.

Bei der Nutzung digitaler Medien nehmen Lernplattformen einen immer größer werdenden Raum ein.

Dabei bietet der Markt eine Fülle unterschiedlicher Systeme an, hierzu einige Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Kommerzielle Produkte:  
blackboard, clix, edunex, itslearning, lo-net2, webweaver etc.
- open-source Produkte:  
ilias, moodle, olat etc.

Bei kommerziellen Produkten berechnen sich die Lizenzgebühren fast immer an der Anzahl der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer. Auf den Ort der Datenspeicherung und der Datensicherung hat die Schule keinen Einfluss.

Bei open-source Produkten gibt es keine Lizenzgebühren. Hierbei müssen von der Schule lediglich die Bereitstellungskosten getragen werden, durch die Auswahl des Anbieters entscheidet die Schule über den Ort der Datenspeicherung und Datensicherheit.

Eine Lernplattform wie z.B. „Moodle“ kann in der Schule zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden. Dabei gibt es gemeinsame, aber auch unterschiedliche Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt:

- Wird die Homepage der Schule mit Moodle gestaltet, dann sind auf dieser im Netz frei zugänglichen Seite z.B. die Eigentumsrechte von Bild, Ton und Texten nach den Regeln des Urheberrechts zu beachten.
- Nutzt eine Schule Moodle als Hilfsmittel zur Organisation schulinterner Abläufe (Protokollablagen, Vertretungspläne, Raumbuchungssystem, Forum mit Email-Funktion etc.), müssen personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern verarbeitet werden. Hier greifen dann neben Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSG NRW – Erstellen eines Verfahrenszeichnisses) auch Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW). Vereinbarungen mit Lehrkräften und Personalrat / Lehrerrat haben hier entscheidende Funktionen.
- Bei dem Einsatz einer Lernplattform als didaktisch-methodisches Element zur Gestaltung von Lernen gibt es eine Vielfalt von Möglichkeiten wie Einsatz im Regelunterricht, im Förderunterricht, im Lernstudio, im Freizeitbereich oder für die Arbeit außerhalb der Schule. Neben den Daten der Lehrkräfte müssen hier auch die Daten von Schülerinnen und Schülern gespeichert werden. Notwendig werden dann Datenschutzerklärungen, Elterninformationen, Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung von Daten im Unterricht und bei freiwilliger Nutzung der Plattform im außerunterrichtlichen Bereich.

Für alle o.g. Einsatzszenarien einer Lernplattform müssen durch die geeignete Wahl eines Hosting-Anbieters Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sein. Einrichtungen des öffentlichen Rechts (wie z.B. die Rechenzentren KRZN Kamp-Lintfort, LVR-InfoKom Köln oder regio iT Aachen) sind hier als zertifizierte Dienstleister in Betracht zu ziehen.

## Praktische Hinweise zum Einsatz von Lernplattformen

Für eine **erstmalige Einrichtung** einer Lernplattform sollte folgender, stichwortartig skizzierter Verfahrensweg eingehalten werden:

- Beteiligung der entsprechenden Gremien (Lehrerkonferenz/Schulkonferenz)
- Klärung der technischen Voraussetzungen
- Auswahl des Anbieters
- Klärung der Kostenfrage
- Abstimmung mit dem Lehrerrat (Nutzungsvereinbarung)
- Klärung der Administratorenrechte
- Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses und Sicherheitskonzepts
- Klärung und Einholung der entsprechenden Einverständniserklärungen
- Fortbildungsplanung  
(Moderatorinnen/Moderatoren und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner)

Bei bereits **bestehender Nutzung** einer Lernplattform sollten folgende Punkte geprüft werden:

- Sind die Administratorenrechte eindeutig geklärt?
- Liegen alle notwendigen Einverständniserklärungen vor?
- Ist der erforderliche Datenschutz gewährleistet?
- Gibt es ein Verfahrensverzeichnis und Sicherheitskonzept?
- Ergibt sich möglicherweise ein Fortbildungsbedarf?

**Ergänzend hierzu sollten seitens der Schulen immer folgende Punkte beachtet werden:**

- Empfohlen wird eine Trennung (Domain / Subdomain) von pädagogischer Lernplattform und schulorganisatorischen (Verwaltungs-)Aufgaben, deren Daten nur auf Verwaltungsrechnern gespeichert werden dürfen (§2 (1) der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)).  
Bei Nutzung einer Plattform werden immer bestimmte Daten aller Berechtigten an einer Stelle gespeichert. So werden beispielsweise in moodle die Vornamen, die Namen und das jeweilige Passwort der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler im Profil abgelegt, und weiter auch die jeweilige E-Mail-Adresse und der Wohnort.
- Es muss beachtet werden, dass in einem vorher zu vereinbarenden Zeitraum anfallende Log-Daten regelmäßig gelöscht werden.
- Die Zustimmung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sollte bei allen Betroffenen schriftlich eingeholt werden. Entsprechende Vordrucke und Hinweise sind unter den unten angegebenen Links zu finden.

- Der Bestand an personenbezogenen Daten muss zeitlich eingegrenzt sein. Die Schule legt fest, nach welchem Zeitraum Log-Daten automatisch von dem System gelöscht werden.
- Der Zugang von außen auf die Schul-Lernplattform sollte für fremde Nutzer nicht möglich sein, d.h., ein Zugang sollte nur mit einem entsprechenden Passwort möglich sein. Die zur Nutzung zugelassenen Mitglieder werden durch den Administrator festgelegt. Es sollte hierbei keine Möglichkeit der Selbsteinschreibung geben.  
Hinweis:  
Die Funktion des Administrators sollte nach Möglichkeit nicht durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ausgeübt werden. Ein Verfahren zur Einsichtnahme in Log-Daten sollte gemeinsam mit der Schulleitung und dem Lehrerrat festgelegt werden.
- Das Hosten einer Lernplattform oder einer Homepage sollte auf dem Server einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erfolgen, beispielsweise bei dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Auf diesen Servern sind der grundlegende Datenschutz und die notwendige Datensicherheit gewährleistet.

## Rechtliche Bestimmungen

Im Folgenden werden wichtige rechtliche Bestimmungen genannt, die für die Nutzung und den Betrieb einer Lernplattform relevant sein können:

- Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsvorschriften eingehalten werden (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern - VO-DV I, § 1 Abs. 5 VO-DV II).
- **Nutzung als Homepage**  
Grundsätzlich ist die Schulleiterin/der Schulleiter hierfür verantwortlich.  
§ 3 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 u. 11 Schulgesetz. § 26 Abs. 2 ADO.
- **Nutzung zur schulischen Organisation**  
Die Nutzung für die schulinterne Verwaltung darf nicht dazu führen, dass einzelne Lehrkräfte in ihrem Nutzungsverhalten überwacht werden.  
Personenbezogene Daten von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern unterliegen dem Datenschutz.  
§§ 120, 121, 122 Schulgesetz; Datenschutzgesetz NRW.
- **Nutzung als Lernplattform für den Unterricht**  
Zur Nutzung der Plattform sind ggf. E-Mailadressen der Schülerinnen und Schülern zu verwenden. Hierüber entscheiden die Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst (§ 123 Schulgesetz)  
Vorausgesetzt wird, dass bei allen Beteiligten ein entsprechender Internetzugang möglich ist.

## Weitere ergänzende Hinweise und Links

Über die folgenden Links sind weitergehende Informationen über Lernplattformen sowie über wichtige rechtliche Bestimmungen verfügbar:

*(durch Klicken auf den Begriff wird die entsprechende Internetseite aufgerufen)*

[Lernplattform MoodleTreff](#)

[Datenschutz](#)

[User-Checklisten 1](#)

[Datenschutzbeauftragte](#)

[User-Checklisten 2](#)

[Einverständniserklärungen](#)

[User-Checklisten 3](#)

[Urheberrecht 1](#)

[Schulhomepage, die mit Moodle erstellt wurde](#)

[Urheberrecht 2](#)